

Satzung

der Orchesterakademie der Essener Philharmoniker e.V.

- Fassung vom 11.11.2011 -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Orchesterakademie der Essener Philharmoniker e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von jungen Musikern zu hochqualifizierten Orchestermusikern.
2. Dies soll durch die Unterhaltung einer Orchesterakademie erreicht werden, die hochbegabten jungen Instrumentalisten die Möglichkeit bieten soll, sich durch von dem Verein zu gewährende Stipendien gezielt auf die hohen Anforderungen eines A-Orchesters vorzubereiten. Es wird eine praxisnahe Ausbildung angeboten. Die instrumentalen Fähigkeiten und Begabungen sollen gefördert sowie ein musikalisches Zusammenspiel, wie es der Tradition und dem Klangideal der Essener Philharmoniker entspricht, ermöglicht werden. Grundlage dafür ist der instrumentale Einzelunterricht bei den Mitgliedern der Essener Philharmoniker und die Mitwirkung in Konzerten, Opern und Ballettvorstellungen unter verschiedenen Dirigenten. Gefördert werden junge Musiker mit abgeschlossenem oder unmittelbar vor dem Abschluß stehenden Hochschulstudium.

Nähere Einzelheiten regelt eine Studienordnung.

Die vom Verein zur Verfügung gestellten Stipendien sollen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften für die Steuerbefreiung der Bezüge entsprechen. Der Verein übernimmt die Sammlung und Verwaltung aller Geldmittel, die für die Durchführung des Vereinszwecks förderlich sind.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf seine Mittel so lange und so weit einer Rücklage zuführen, als dies zur nachhaltigen Erfüllung seiner Zwecke notwendig erscheint.
5. Die Mitglieder des Vereins haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen und erhalten zu keiner Zeit in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen oder Vorteile.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und materiell zu unterstützen. Die Aufnahme als Mitglied setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
3. Ehrenmitglieder können nur Personen werden, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet der Orchestermusik oder um den Verein erworben haben.
4. Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Gemeinschaften durch ihre Auflösung,
 - c) durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt.

§ 5

Finanzierung, Beiträge, Spenden

Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

1. Mitgliederbeiträge:

Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. Oktober und bei Neumitgliedern innerhalb von einem Monat nach Aufnahme zu zahlen ist. Die Beitragshöhe wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
2. Einmalige oder regelmäßige Spenden von dritten Personen, Firmen oder Körperschaften.
3. Erträge aus Veranstaltungen und verwerteten Rechten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer,

Das Amt des Schatzmeisters kann auch vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden.

- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters. Ein Vorstandsmitglied kann sich bei der Abstimmung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- 4. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- 5. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende befinden muß, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Beirat

- 1. Dem Vorstand kann ein Beirat als beratendes Organ zur Seite gestellt werden.
- 2. Der Beirat setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die am Musikleben interessiert und bereit sind, den Vereinszweck nachhaltig zu fördern. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung berufen.
- 3. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Über das Beratungsergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder sind einmal im Jahr, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, durch den Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig
 - a) für die Beschlußfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - b) für die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichtes,
 - c) für die Abnahme der Jahresrechnung, für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes sowie für die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - d) für die Beschlußfassung über die Errichtung eines Beirats und die Berufung der Beiratsmitglieder,
 - e) für Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) für Beschlüsse bezüglich der Vereinsauflösung
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn es die Vereinsinteressen erfordern. Sie sind einzuberufen, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungsschreiben folgenden Werktag.
5. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ und zur Auflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht. Jedes Mitglied kann sich bei der Abstimmung aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Ein Mitgliederbeschluß kann auch außerhalb einer Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder sich schriftlich damit einverstanden erklärt haben.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen dem Freundeskreis Theater und Philharmonie Essen e.V. zufließen, der es zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens, das übertragen wird, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.